

AGB für die Vermietung von Arbeitsbühnen, Minikrane und Stapler

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Mietvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.
2. Die Vermieterin überlässt dem Mieter die in den Lieferungsunterlagen bezeichneten Geräte, inklusive Bedienungsanleitung zur Benützung auf Schweizer Zollgebiet. Die entsprechenden Geräte, einschliesslich des Zubehörs, bleiben während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unveräusserliches Eigentum der Vermieterin. An den Geräten dürfen vom Mieter keine technischen Änderungen vorgenommen werden.
3. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
4. Die Mietdauer und der Gefahrenübergang beginnen mit der Lieferung bzw. der Übernahme des Mietgegenstandes am vereinbarten Ort. Sie endet gemäss Mietvertrag mit der gegenseitigen Unterzeichnung der Dokumente und der Rückgabe des Gerätes samt Zubehör am bestimmten Ort. Das Mietende ist dem Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus mitzuteilen. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der vereinbarten Mietdauer, ist er verpflichtet, beim Vermieter mindestens 24 Stunden im Voraus um eine solche nachzusuchen. Die rechtsgültige und verbindliche Verlängerung der Mietdauer erfolgt einzig durch eine Bestätigung der Vermieterin. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, gegebenenfalls ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen. Eine Verkürzung der Mietdauer muss bis 24 Stunden vor der Rückgabe dem Vermieter angezeigt werden. Der Vermieterin bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten oder eine Änderung der Konditionen bei verkürzter Dauer vorzunehmen. Bei Nichtbeachtung der Modalitäten zur Verlängerung bzw. Verkürzung der Mietdauer durch den Mieter, gehen allfällige Ansprüche Dritter und diejenigen der Vermieterin zu Lasten des Mieters. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert. Nachträgliche Meldungen über Mietunterbruch werden nicht akzeptiert. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Geräte gegen den üblichen Transporttarif vom Einsatzort abziehen und bei erneutem Bedarf wieder dorthin anzuliefern.
5. Bei Rückgabe an, bzw. Abholung durch den Vermieter hat das Gerät in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand gemäss Dokumenten zu sein. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht, oder weist es andere Mängel auf, wird das Gerät auf Kosten des Mieters gereinigt und/oder instand gestellt.
6. Die Anlieferung und Abholung erfolgt an einem, mit dem Lkw leicht zugänglichen Ort. Besondere Anforderungen an die Einbringung und Ausbringung werden separat verrechnet und sind in den ordentlichen Transportkosten nicht enthalten. Allfällige Zusatz-, bzw. Leerfahrten werden in Rechnung gestellt. Leerfahrten werden auch in Rechnung gestellt, wenn das Gerät bei der Anlieferung nicht abgeladen werden kann oder das von der Miete abgemeldete Gerät beim Abholen immer noch im Einsatz ist.
7. Der Mietpreis richtet sich nach dem jeweils gültigen Miettarif der Vermieterin und gilt für die vereinbarte Zeitdauer bei einem einschichtigen Betrieb von 9 Stunden pro Tag, ohne Samstag und Sonntag. Bei mehrschichtigem Betrieb ist ein Zuschlag zum vereinbarten Mietpreis zu entrichten. Wochenend- und Feiertagseinsätze werden zusätzlich berechnet und sind dem Vermieter im Voraus zu melden (Kontrolle über Datenerfassungsgeräte am Mietobjekt). Der Mietpreis ist auch dann für die ganze Mietdauer geschuldet, wenn die normale Betriebszeit nicht voll ausgenutzt wird, das Mietobjekt bei der Vermieterin zur Verfügung stand, oder das Mietobjekt vor Ablauf der Mietdauer zurückgegeben wird. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, den Mietpreis im Voraus einzufordern oder eine Anzahlung zu verlangen. Eine Verrechnung von Forderungen des Mieters an die Vermieterin ist hierbei ausgeschlossen. Ist der Mieter mit der Zahlung in Verzug, kann sich die Vermieterin mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückziehen. Die Vermieterin kann dabei das Mietobjekt abholen, ohne dass der Mieter dagegen Widerspruch erheben kann. Die dabei anfallenden Kosten gehen voll zu Lasten des Mieters.
8. Das Bedienungspersonal wird, sofern nicht anders vereinbart, vom Mieter gestellt. Er verpflichtet sich, nur vom Vermieter instruiertes Bedienungspersonal einzusetzen und die Bedienungsvorschriften vorab zu studieren und einzuhalten. Für das Lenken eines Motorfahrzeugs ist ein gültiger Führerausweis der jeweiligen Kategorie nach schweizerischem Recht erforderlich. Dieser ist bei der Herausgabe des Gerätes unaufgefordert vorzuweisen. Aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften sich ergebende Schäden oder Forderungen gehen voll zu Lasten des Mieters. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheines bestätigt der Mieter, alle nötigen Instruktionen erhalten zu haben. Auf Wunsch und vorbehältlich der Verfügbarkeit, stellt der Vermieter das Bedienungspersonal gegen separate Verrechnung zur Verfügung. Beim Befahren von öffentlich zugänglichem Grund mit Geräten ohne Immatrikulation, ist der Mieter selber verantwortlich für die Besorgung einer allfälligen Bewilligung der zuständigen Behörde sowie für das Absperrn von Strassen und Plätzen. Der Mieter ist alleinig verantwortlich für die Sicherheit und den entsprechenden Versicherungsschutz. Allfällige Drittschäden an Sach und Personen sind vollumfänglich vom Mieter zu tragen.
9. Sämtliche benötigten Treib- und Betriebsstoffe, sowie das Batteriewasser gehen zu Lasten des Mieters und sind täglich zu kontrollieren. Gerätespezifische Sicherheitseinrichtungen sind täglich auf ihre Funktion zu überprüfen.
10. Das vermietete Gerät entspricht den CE-Normen. Es ist bei Fahrzeugen/Geräten mit blauen Kontrollschildern, im Strassenverkehr (als Arbeitsmaschine) zugelassen. Der Vermieter verpflichtet sich, das Mietobjekt in gebrauchsfähigem Zustand bereitzustellen.
11. Die Gefahr von unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen des Mietobjektes als Folge von Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern, Überlast, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, oder in Folge gewaltsamer äusserer Einwirkungen, insbesondere Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, durch unfallmässiges äusseres Anprallen von Gütern, durch Wind und Sturm sowie Schäden und Verluste durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Elementarereignisse oder vollendeten Diebstahl trägt die Vermieterin während der gesamten Mietdauer. Der Mieter leistet dafür eine pauschale Beteiligung pro Vertrag und Gerät. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt. Von dieser Regelung kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden und dies auch nur gestützt auf den durch den Mieter zu erbringenden, schlüssigen Nachweis eines zumindest gleichwertigen Versicherungsschutzes, sowie gegen vorgängige Abtretung des Anspruchs auf Versicherungsleistung an die Vermieterin. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und/oder der Versicherung der Vermieterin ist auszuschliessen.

Nicht gedeckt von der Versicherung sind Schäden, die auf eine fahrlässige Schadenverursachung oder ein Verschulden zurückzuführen sind, bei denen das Gerät nicht gemäss den vom Vermieter erteilten Instruktionen und Zweckbestimmung gebraucht wurde (u.a. nicht richtig abgestützt, falsche Betriebsstoffe), sowie Glas- und Reifenschäden. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, der bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Rückgriff zu gewärtigen hat.

Die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter übernimmt den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadenfall sowie einen allfälligen Bonusverlust. Die Vermieterin haftet nicht für über diese Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung hinausgehende Schäden und Forderungen. Der Mieter hat die Deckung übersteigende Schadenbetroffene sowie den Selbstbehalt vollumfänglich zu übernehmen. Der Mieter ist verpflichtet, sich gegen Haftpflichtschäden ausserhalb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung auf eigene Initiative

und Kosten gegen jegliche Forderungen zu versichern, die Dritte durch den Gebrauch des Mietobjektes erleiden könnten. Ein Regress gegenüber der Vermieterin und/oder der Versicherung der Vermieterin ist auszuschliessen.

12. In jedem Schadenfall ist die Vermieterin ohne Verzug und unaufgefordert zu benachrichtigen. Schadenanzeige, Polizeirapport und andere Formalitäten, sind umgehend der Vermieterin einzureichen. Der Mieter darf ohne Zustimmung des Vermieters oder dessen Versicherung an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln können, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.
13. Die Haftung der Vermieterin für einen Schaden beim Mieter oder Dritten, welcher unmittelbar durch Versagen oder Ausfall des Mietgegenstandes verursacht wird, ist ausgeschlossen. Insbesondere entgangener Gewinn, Verlust von Aufträgen, oder Imageschaden beim Mieter oder Dritten wird vollumfänglich vom Mieter getragen.
14. Der Mieter holt allfällige Bewilligungen für die Benützung öffentlichen und privaten Grundes sowie das Aufstellen der Arbeitsbühne auf solchem selbst ein. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Auf Wunsch und gegen Bezahlung kann die Vermieterin diese Formalitäten erledigen.
15. Vor Inbetriebnahme des Gerätes vergewissert sich der Mieter, alle Vorsichtsmassnahmen für den gefahrlosen Einsatz des Gerätes getroffen zu haben. Insbesondere hat er die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die Bodenverhältnisse an der jeweiligen Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietobjektes möglich machen, sowie durch eine angemessene Absperrung keine Personen und Sachen gefährdet werden. Der Mieter verpflichtet sich, nur erlaubte Tätigkeiten durchzuführen. Er hält sämtliche gesetzlichen Regelungen und Vorschriften ein. Allfällige aus der Nichtbeachtung obiger Regelung ergebende Schäden und/oder Strafen hat vollumfänglich der Mieter zu tragen.
16. Bei Einsätzen wie Maler-, Schweiss-, Reinigungsarbeiten mit Farben, Säuren oder ähnlichen Arbeiten, muss das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt werden. Einsätze in Räumen mit besonderen Anforderungen (z.B. Reinräume, Extremtemperaturräume, Feuchträume) sind nur nach Absprache mit dem Vermieter zulässig. Sandstrahlarbeiten oder andere besonders schädigende Arbeiten und Einsätze sind nicht zulässig. Bei Nicht-beachtung werden Reinigungs und Instandstellungsarbeiten dem Mieter in Rechnung gestellt.
17. Bei auftretenden Defekten, für welche der Mieter eine Verantwortung bestreitet, wird durch Beizug eines von beiden Parteien akzeptierten Experten eine einvernehmliche Lösung gesucht. Können sich die Parteien innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt über die Person und den Auftrag des Experten nicht einigen, ist die Vermieterin berechtigt, weitere Schritte einzuleiten. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die involvierten Versicherungsgesellschaften.
18. Die Geltendmachung eines Retentionsrechtes seitens des Mieters ist ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, alle Rechte, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen Dritten abzutreten.
19. Soweit in diesem Vertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
20. Der Mieter verpflichtet sich nur geschultes Personal mit Bedienungsberechtigung einzusetzen. Für Schäden und/oder Strafen durch nichteinhalten gesetzlicher Bestimmungen haftet der Mieter vollumfänglich.
21. Für die Bedienung von Minikrane gilt die schweizerische Kranverordnung (SR 832.312.15), abrufbar auf www.admin.ch. Der Mieter verpflichtet sich, nur von der Vermieterin instruiertes Bedienpersonal mit dem nötigen Kranführerausweis einzusetzen und die Bedienungsvorschriften einzuhalten. Durch Nichtbeachtung sich ergebende Schäden gehen zu Lasten des Mieters. Auf Wunsch stellt die Vermieterin gegen Verrechnung einen ausgebildeten Kranführer zur Verfügung.
22. Unterlagsplatten, Anschlagmittel sind vom Mieter selbst zu stellen und gehören nicht zum Mietgerät. Verwendete Anschlagmittel müssen den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die notwendige Tragfähigkeit für das Hebegut aufweisen.
23. Die Vermieterin empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern, den Abschluss einer Manipulations- oder Waren-Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist in allen Schadenfällen wichtig, bei denen die Vermieterin nicht haftet. Eine Manipulations- oder Waren-Transportversicherung kann durch die Vermieterin auf Antrag und Rechnung des Mieters vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Mieter schriftlich und vor Beginn der Hebearbeiten erteilt wird.
24. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Vermieterin. Anwendbar ist Schweizerisches Recht.
25. Selbstbehalte, Maschinen-Kaskoversicherung / Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung: je CHF 2'000.00

Stand: Juni 2018
Feldmann Pneukran + Transport AG

Ort / Datum / die Mieterin